

7/SN-47/ME on 4**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

LAD-VD-9117/20

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>6</u>	GE/1984
Datum: 15. MRZ. 1984	
Vorteilt <u>1984-03-14</u>	<u>Prinner</u>

Di. Hajek

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11	Durchwahl	Datum
30.561/50-V/2/1984	Dr. Grüner		2152	13. März 1984

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden sollen, grundsätzlich kein Einwand erhoben wird, wenn damit eine Besserstellung der Hausbesorger erreicht wird.

Es müssen jedoch die bereits in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 1982, LAD-VD-9117/12 vorgebrachten Zweifel an der sachlichen Rechtfertigung für die Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes wiederholt werden.

Nach der nun vorgesehenen Regelung sollen mehrere Häuser einen Betrieb bilden, wenn diese Häuser gemeinsam verwaltet werden. Aus den Erläuterungen ergibt sich, daß jeweils nur gemeinsam verwaltete Häuser einen Betrieb bilden sollen. Wenn nun der Hauseigentümer seine Häuser durch verschiedene Hausverwaltungen verwalten läßt, können die darin beschäftigten Arbeitnehmer nicht in den Genuß einer betrieblichen Interessenvertretung gelangen.

- 2 -

Daneben ist auch fraglich, ob die in § 17 Abs. 3 des Hausbesorgergesetzes vorgesehene "geringfügige Beschäftigung" alle im Zusammenhang mit der Hausbesorgerwohnung anfallenden Tätigkeiten abdecken kann. Ein außerhalb des Hauses wohnender Vertreter könnte z.B. den Aufzug, die Zentralheizung oder die Waschmaschine nicht laufend beaufsichtigen.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß es durch die nun vorgesehenen Regelungen sicher zu einer weiteren finanziellen Belastung der Mieter kommen wird. Die Mehrkosten für die zusätzlich notwendige Personalverrechnung müssen zudem vom Hauseigentümer getragen werden und können nicht im Rahmen der Betriebskosten an die Mieter weiter verrechnet werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9117/20

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Seidlmayr

